

Folge 25 | Das Inkassoschreiben

Nach dem Urteil: AG Stuttgart, Urteil vom 3.11.2020, Az. 3 C 1829/20

Besprochen von: Philipp O. & Clemens



Anspruch auf Zahlung der Nutzungsgebühr

Der Kläger (K) könnte gegen den Beklagten (B) einen Anspruch auf Zahlung der Nutzungsgebühr aus dem Vertrag über die Nutzung der Dating-Plattform bzw. aus §§ 311 I, 241 I BGB haben.

Dafür müssten die Parteien einen wirksamen Vertrag über die Zahlungspflicht geschlossen haben.

I. Wirksamer Vertrag

Die Parteien haben einen Vertrag über die Nutzung der Dating-Plattform geschlossen.

II. Inhalt des Vertrages

Die Parteien haben vereinbart, dass K bestimmte näher definierte Leistungen zur Vermittlung von Bekanntschaften erbringt und im Rahmen dessen sogenannte Goldcoins zur Verfügung stellt, die auf der Plattform verwendet werden können. Im Gegenzug verpflichtet sich B zur monatlichen Zahlung von 39,95€.

III. Ergebnis

Der Anspruch auf Zahlung der Nutzungsgebühr von 39,95€ pro Monat ist entstanden.

K hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung der Nutzungsgebühr aus dem Vertrag bzw. aus §§ 311 I, 241 I BGB.

Anspruch auf Zahlung der Inkassogebühren

K könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beauftragung des Inkassounternehmens gem. §§ 280 I, II, 286 BGB haben.

I. Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis liegt mit dem Vertrag über die Nutzung der Dating-Plattform vor.

II. Pflichtverletzung

B müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Er hat hier seine fällige Pflicht zur Zahlung der Nutzungsgebühr verletzt.

III. Weitere Voraussetzungen des Verzugs gem. §§ 280 II, 286 BGB

1. Nichtleistung

B ist seiner Leistungspflicht nicht nachgekommen.

2. Fälligkeit, § 271 BGB

Die Leistung müsste auch fällig gewesen sein. Hier waren monatliche Leistungszeitpunkte vereinbart, womit die Zahlungspflicht fällig war, § 271 II BGB.

3. Durchsetzbarkeit

Die Leistungspflicht müsste auch durchsetzbar gewesen sein. Rechtshemmende Einreden sind hier nicht ersichtlich. Damit war der Anspruch durchsetzbar.

4. Mahnung

Nach § 286 I BGB müsste K den B zudem nach Eintritt der Fälligkeit gemahnt haben. Eine Mahnung ist jede eindeutige und bestimmte Aufforderung zur Leistung.

K hat den B nach Scheitern der Lastschrift per E-Mail zur Leistung aufgefordert, worin eine Mahnung zu erblicken ist. Die Mahnung als geschäftsähnliche Handlung muss bei Abgabe unter Anwesenden analog § 130 I 1 BGB dem B auch zugegangen sein. Davon ist hier mangels entgegenstehender Angaben auszugehen.

Hinweis: Überdies wäre die Mahnung nach § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich gewesen, da für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt war.

5. Vertretenmüssen, § 286 IV BGB

B müsste die Nichtleistung nach § 286 IV BGB auch zu vertreten haben. Dies wird aufgrund der Negativformulierung vermutet. Entgegenstehende Angaben liegen nicht vor. Damit hat er die Nichtleistung zu vertreten.

6. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des § 286 BGB liegen vor. B ist mit seiner Zahlungspflicht in Verzug gekommen.

IV. Schaden

Nach § 249 I 1 ist K so zu stellen, wie sie stünde, wenn das schädigende Ereignis, hier der Verzug, nicht eingetreten wäre. Schäden sind alle unfreiwilligen Vermögenseinbußen.

1. Grundsätzliche Ersatzfähigkeit der Inkassokosten

Fraglich ist, ob K Ersatz der Kosten für die erfolglose Beauftragung des Inkassounternehmens verlangen kann. Hätte B rechtzeitig gezahlt, wären diese nicht entstanden. Problematisch erscheint aber, dass K diese Kosten durch die Beauftragung des Inkassounternehmens freiwillig verursacht hat und es sich daher um nicht ersatzfähige Aufwendungen handeln könnte.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Diese durch den Entschluss des K entstandenen Kosten sind aber dann dennoch als Schaden anzusehen, wenn K sich zur Beauftragung des Inkassounternehmens **herausgefordert** fühlen durfte. Dies ist der Fall, wenn die Beauftragung des Inkassounternehmens zur Rechtsverfolgung erforderlich und zweckmäßig war.

Hier ist B der Leistungsaufforderung trotz Mahnung nicht nachgekommen, so dass K zunächst davon ausgehen durfte, dass weitere Maßnahmen zur Rechtsverfolgung nötig sind. Damit ist die Beauftragung eines Inkassounternehmens zweckmäßig und erforderlich, es sei denn, dass anzunehmen ist, dass der Schuldner auch auf die Leistungsaufforderung durch das Inkassounternehmen die Leistung nicht erbringen wird, z.B. weil er den Anspruch bestreitet oder zahlungsunfähig ist. In diesem Fall wird ohnehin die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs erforderlich, so dass die Beauftragung eines Inkassounternehmens nur zusätzliche Kosten verursacht.

Hier ist B der Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen, so dass die Beauftragung eines Inkassounternehmens grds. als erforderlich anzusehen ist. Daraus, dass B das Lastschriftmandat widerrufen hat, lässt sich zudem noch nicht ableiten, dass er generell zahlungsunwillig ist und damit auch die Beauftragung des Inkassounternehmens sinnlos ist.

Damit war die Beauftragung des Inkassounternehmens erforderlich und die dafür notwendigen Kosten sind als ersatzfähiger Schaden anzusehen.

Hinweis: In einer Klausur kann dies auch deutlich kürzer dargestellt werden. Wichtig ist, dass die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eines Rechtsanwalts dann ersatzfähig ist, wenn dies zur Rechtsverfolgung erforderlich war. Zudem sollten Sie wissen, dass die Höhe grds. auf die gesetzlichen Gebühren beschränkt ist, dazu sogleich.

2. Umfang der Ersatzfähigkeit

Die Inkassogebühren sind nur insoweit ersatzfähig, als sie zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlich sind. Damit sind sie grds. auf die gesetzlichen Gebühren von Inkassodienstleistern beschränkt.

Hinweis: In einer Klausur wird von Ihnen nicht erwartet, dass Sie die Höhe der Gebühren im Einzelnen kennen.

V. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beauftragung des Inkassounternehmens gem. §§ 280 I, II, 286 BGB.

Anspruch auf Zinsen

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zinsen gem. §§ 280 I, II, 286, 288 BGB haben.

- I. Schuldverhältnis (+)**
- II. Pflichtverletzung (+)**
- III. Voraussetzungen des Verzugs gem. § 286 (+)**
- IV. Zinsen**

Nach § 288 I 1 BGB ist eine Geldschuld während des Verzugs zu verzinsen. Nach § 288 I 2 beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, welcher sich nach § 247 BGB richtet.

Hinweis: In einer Klausur wird von Ihnen nicht erwartet werden, dass Sie die Höhe der Zinsen berechnen.

- V. Ergebnis**

K hat gegen B einen Anspruch auf Zinsen für die Hauptforderung gem. §§ 280 I, II, 286, 288 BGB ab dem Zeitpunkt des Verzugsbeginns.

Anspruch auf Ersatz der Rücklastschriftgebühren

K könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Rücklastschriftgebühren gem. § 280 I BGB haben.

- I. Schuldverhältnis**

Ein Schuldverhältnis liegt mit dem Vertrag über die Nutzung der Dating-Plattform vor.

- II. Pflichtverletzung**

B müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Die Parteien haben vereinbart, dass die Monatsgebühr über das Lastschriftverfahren eingezogen wird. Damit hat B die Pflicht sicherzustellen, dass dies auch funktioniert. Diese Pflicht hat B verletzt, indem er das Lastschriftmandat widerrufen hat.

- III. Vertretenmüssen**

Nach § 280 I 2 BGB müsste B die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben, wovon mangels entgegenstehender Angaben auszugehen ist.

- IV. Schaden**

K ist so zu stellen, wie sie stünde, wenn das schädigende Ereignis, hier die Pflichtverletzung, nicht eingetreten wäre. Hätte B nicht das Lastschriftmandat widerrufen, wären K keine Rücklastschriftgebühren entstanden. Diese sind als ersatzfähiger Schaden anzusehen.

- V. Ergebnis**

K hat gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Rücklastschriftgebühren gem. § 280 I BGB.